

Bayer CropScience Deutschland GmbH
Elisabeth-Selbert-Str. 4a
40764 Langenfeld
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria JOHN
Sachbearbeiter/in

Nina.JOHN@bmk.gv.at
+43 1 71100 613532
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.396.066

Wien, 8. Juni 2021

**Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung
gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU)
Nr. 528/2012 für die Biozidproduktfamilie
„Blattanex Ameisen & Ungeziefer Staub“**

B E S C H E I D

Über den von der Firma Bayer CropScience Deutschland GmbH, Elisabeth-Selbert-Str. 4a, 40764 Langenfeld (Deutschland) am 18. Dezember 2020 im Register für Biozidprodukte eingebrachten Antrag auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „DVO 354/2013“) bezüglich der Biozidproduktfamilie „*Blattanex Ameisen & Ungeziefer Staub*“ ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender Spruch:

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0634-V/5/2018 vom 17. Dezember 2018 für die Biozidproduktfamilie

Blattanex Ameisen & Ungeziefer Staub (AT-0019144-BPF)

mit den Handelsnamen und Zulassungsnummern

Ameisen & Ungeziefer Staub

Ungezieferstaub

Ameisen- und Ungeziefermittel

Citin Ameisenpulver

AT-0019144-0001

Blattanex Ameisen & Ungeziefer Staub

Ungezieferstaub Blattanex

Citin Ameisenpulver

AT-0019144-0002

wie folgt abgeändert:

- Zulassung eines weiteren Handelsnamens: Citin Ameisenpulver

Die Anlagen 1, 1a, 2a und 2b zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0634-V/5/2018 vom 17. Dezember 2018 werden durch die Anlagen 1, 1a, 2a und 2b des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0634-V/5/2018 vom 17. Dezember 2018 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Sachverhalt: Am 18. Dezember 2020 hat die Zulassungsinhaberin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm DVO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „*Blattanex Ameisen & Ungeziefer Staub*“ im Register für Biozidprodukte („R4BP“) mit der R4BP-Case-Nr. BC-GJ063552-42 eingebracht.

Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm BiozidprodukteG-GebührentarifVO 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 18. Februar 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung eines Parteihörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl

4 Anlagen

